

28.06.01**Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform**A. Zielsetzung**

Der starke Anstieg der Energiepreise hat inzwischen zu einem nachhaltigen Ansteigen der Inflationsrate geführt und gefährdet damit zunehmend die weitere konjunkturelle Erholung der Wirtschaft.

Diese Preisentwicklung geht neben dem gestiegenen Dollarkurs und den höheren Rohölpreisen vor allem auch auf die mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform eingetretenen Mineralölsteuererhöhungen zurück. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, auf weitere preistreibende Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform zu verzichten. Deshalb sollten die zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungen der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie die entsprechenden Anhebungen der Stromsteuer zurückgenommen werden. Mit einem solchen Schritt könnte der Staat seinen Beitrag dazu leisten, Inflationstendenzen entgegenzuwirken und die wirtschaftliche Erholung zu stabilisieren.

B. Lösung

Die zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufen der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie der Stromsteuer werden zurückgenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Rücknahme der zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungen der Mineralölsteuer und der Stromsteuer führt für den Bundeshaushalt zu folgenden Mindereinnahmen:

Jahr	2002	2003
	in Mrd. DM	
	5,3	10,7

E. Sonstige Kosten

Da die Mineralölsteuer und die Stromsteuer Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage sind, kommt es durch den Wegfall dieser Steuern auch zulasten der Länderhaushalte zu einer Verringerung des Umsatzsteueraufkommens. Andererseits führt der Verzicht auf die beiden zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Steuererhöhungsstufen zu einer Stabilisierung der konjunkturellen Erholung und damit auch zu einem Ansteigen der Steuereinnahmen.

28.06.01

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 28. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates,
Herrn Ministerpräsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

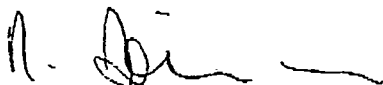
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der
ökologischen Steuerreform**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Rücknahme der weiteren Erhöhungsstufen bei der ökologischen Steuerreform

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung von Art. 5 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2183, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- | | |
|--|-------------|
| "1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur | |
| a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg | |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001 | 1160,00 DM, |
| vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1190,00 DM, |
| vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 | 608,44 EUR, |
| b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg | |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1160,00 DM, |
| vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 | 593,05 EUR, |
| c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg | |
| ab 1. Januar 2003 | 608,40 EUR, |
| d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg | |
| ab 1. Januar 2003 | 593,05 EUR, |
| 2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur | |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001 | 1260,00 DM, |
| vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1290,00 DM, |
| ab 1. Januar 2002 | 659,55 EUR, |
| 3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur | |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1160,00 DM, |
| ab 1. Januar 2002 | 593,05 EUR, |

4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg | |
| | vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001 | 800,00 DM, |
| | vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 830,00 DM, |
| | vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 | 424,35 EUR, |
| b) | mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg | |
| | vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 800,00 DM, |
| | vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 | 409,00 EUR, |
| c) | mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg | |
| | ab 1. Januar 2003 | 424,35 EUR, |
| d) | mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg | |
| | ab 1. Januar 2003 | 409,00 EUR," |

b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| "6. | für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 | |
| | vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 56,30 DM, |
| | ab 1. Januar 2002 | 28,75 EUR, |
| 7. | für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 | |
| | vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 2173,40 DM, |
| | ab 1. Januar 2002 | 1111,20 EUR," |

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- " (1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden
1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen
 - a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 285,30 Deutsche Mark für 1 000 kg
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 145,85 Euro für 1 000 kg,
 - b) in anderen Fällen
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 725,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 370,65 Euro für 1 000 kg,
 2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 22,00 Deutsche Mark für 1 MWh,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 11,20 Euro für 1 MWh."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4a wird wie folgt gefasst:

"4a. für Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für Flüssiggase, Erdgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nachweislich nach den jeweils am 1. Januar 2001, 1. November 2001 oder 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versteuert worden sind oder für die jeweils am 1. Januar 2001, 1. November 2001 oder 1. Januar 2003 eine Nachsteuer nach § 35 entstanden ist, und die

a) in zur allgemein zugänglichen Beförderung von Personen bestimmten Schienenbahnen mit Ausnahme der Bergbahnen oder

b) in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544), verwendet worden sind, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt,"

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

" (3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001 | 60,00 DM, |
| | vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 75,00 DM, |
| 2. | für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 60,00 DM, |
| 3. | (entfällt) | |
| 4. | (entfällt) | |
| 5. | für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 14,80 DM, |
| | vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 | 7,55 EUR, |
| 6. | für eine MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1,10 DM, |
| | vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 | 0,55 EUR." |

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

"§ 35

Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1, für die die Steuer nach den jeweils bis zum 31. Dezember 1999, 31. Dezember 2000, 31. Oktober

2001 oder zum 31. Dezember 2002 geltenden Steuersätze des § 2 oder des § 3 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
am 1. November 2001 30,00 DM,
2. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
3. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c
mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und
höchstens 50 mg/kg
am 1. Januar 2003 15,30 EUR,
4. (entfällt)
5. (entfällt)
6. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
am 1. November 2001 30,00 DM,
7. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
8. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
am 1. November 2001 30,00 DM
9. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b
am 1. Januar 2001 60,00 DM,
10. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c
mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und
höchstens 50 mg/kg
am 1. Januar 2003 15,30 EUR,
11. (entfällt)
12. (entfällt)
13. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
am 1. Januar 2001 2,90 DM,
14. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7
am 1. Januar 2001 103,40 DM,
15. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
am 1. Januar 2001 14,80 DM,
16. 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b
am 1. Januar 2001 37,50 DM,
17. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
am 1. Januar 2001 1,10 DM.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 entsteht jeweils am 1. Januar 2001, 1. November 2001 und am 1. Januar 2003. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 2001, 30. November 2001 und zum 31. Januar 2003 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 2001, 27. Dezember 2001 und am 15. Februar 2003 für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig."

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, ber. BGBl. 2000 I S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Steuertarif

Die Steuer beträgt	
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	30,00 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 2002	15,30 Euro
für eine Megawattstunde."	

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

" (2) Strom, der

1. zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 3, oder
 2. im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der businternen Werksverkehre und Bergbahnen entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuerbefreit ist, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz. Er beträgt für eine Megawattstunde
- | | |
|--|----------------------|
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 15,00 Deutsche Mark, |
| ab 1. Januar 2002 | 7,65 Euro." |

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

" (3) Strom unterliegt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 2 Nr.2, einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird und nicht nach Absatz 1 von der Steuert befreit ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt für eine Megawattstunde

vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	6,00 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 2002	3,0 Euro."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

" (5) Die Steuer für Strom, der nach Absatz 3 steuerbegünstigt ist, entsteht mit der Entnahme des Stroms durch den Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 4 (Erlaubnisinhaber) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Steuersätzen des § 3 und des § 9 Abs. 3 je Megawattstunde bis zu der in Satz 2 genannten Verbrauchsmenge. Die Verbrauchsmenge beträgt ab 1. Januar 2001 33,3 Megawattstunden im Kalenderjahr. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber."

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Auf Antrag wird die Steuer für Strom, der nachweislich nach dem jeweils gültigen Steuersatz des § 3 des Gesetzes versteuert worden ist, bis auf den Betrag nach dem jeweils gültigen Steuersatz des § 9 Abs. 3 des Gesetzes vergütet, soweit er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragspartei desjenigen, der den Strom leistet, über die in Satz 2 genannte Verbrauchsmenge hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Verbrauchsmenge beträgt ab dem 1. Januar 2001 33,3 Megawattstunden im Kalenderjahr, jeweils abzüglich der nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes im gleichen Zeitraum durch den Antragsteller versteuerten Verbrauchsmenge."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch die deutliche Erhöhung der Energiepreise ist erstmals seit Jahren wieder ein nachhaltiges Ansteigen der Inflationsrate zu beobachten, das sich zu einer ernst zu nehmenden Gefahr für die konjunkturellen Wachstumsaussichten entwickeln könnte.

Ursachen dieser Energiepreissteigerungen sind neben dem gestiegenen Dollarkurs und den höheren Rohölpreisen vor allem auch die aufgrund des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform eingetretenen Erhöhungen der Mineralölsteuer. Durch die Rücknahme der zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufen der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel sowie der Stromsteuer kann der Staat seinen Beitrag dazu leisten, den Inflationstendenzen entgegenzuwirken und damit die wirtschaftliche Erholung zu stabilisieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Für verbleites und unverbleites Benzin sowie für Dieselmotorkraftstoff wird auf die Mineralölsteuererhöhungen zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 verzichtet. Die Mineralölsteuerspreizung zur Förderung schwefelarmer Kraftstoffe bleibt erhalten. Ebenso werden bei dem für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff geltenden Steuersatz diese beiden Erhöhungsstufen zurückgenommen. Dasselbe gilt für den Flüssiggas-Steuersatz.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Vor dem Hintergrund, bei der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel auf weitere Erhöhungen zu verzichten, sind bei der Besteuerung von sog. Autogas die sich auf diese Erhöhungsstufen beziehenden Steuersätze entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 25):

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Rücknahme der beiden für den 1. Januar 2002 und 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufen der Mineralölsteuer erforderlich sind.

Zu Nummer 4 (§ 35):

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Rücknahme der beiden für den 1. Januar 2002 und 1. Januar 2003 vorgesehenen Erhöhungsstufen der Mineralölsteuer erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die beiden Erhöhungsstufen der Stromsteuer zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 werden zurückgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Vor dem Hintergrund der Rücknahme der Erhöhungsstufen zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 sind die sich auf diese Erhöhungsstufen beziehenden Ermäßigungsregelungen entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung):

Vor dem Hintergrund der Rücknahme der Erhöhungsstufen zum 1. Januar 2002 und zum 1. Januar 2003 sind die sich auf diese Erhöhungsstufen beziehenden Vergütungsregelungen entbehrlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.